

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 65/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Monika Ptak,
Kirschgarten 33, 21031 Hamburg.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 13. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung macht geltend, es komme der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zu, "ob behördliche Genehmigungsverfahren bei der Bewilligung von Anträgen gleichzeitig auch so gestaltet werden müssen, dass die Behörde eine Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller trifft, dass Gesetzesänderungen anstehen und diese im Rahmen der rechtlichen Konsequenzen eine Verbesserung für den Antragsteller darstellen können". Wesentliche Rechtsfrage sei auch, "ob ein behördlicher Bescheid, der nach einer Gesetzesänderung ergeht, zu dessen Zeitpunkt das neue Recht sowohl bekannt, als auch anwendbar ist, noch nach altem Recht entschieden werden darf".
- 4 Zweifelhaft ist schon, ob die Beschwerdebegründung die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen anhand des Standes der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aufzeigt. Hierzu genügt die pauschale Behauptung nicht, es gebe "zu angrenzenden Themenbereichen eine höchstrichterliche Rechtsprechung", sie sei "jedoch für die Thematik im vorliegenden Fall noch nicht höchstrichterlich entschieden". Unabhängig davon wird jedoch jedenfalls die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nicht dargelegt. Allein die Behauptung der Klärungsfähigkeit genügt nicht. Der Kläger hatte nach den (hinreichenden) Feststellungen des LSG nicht nur den Antrag auf Leistungen vor der Verkündung des fraglichen Änderungsgesetzes gestellt, sondern auch die Beigeladene bereits seit dem 1. Juli 1999 tatsächlich beschäftigt. Damit waren - worauf bereits die Vorinstanzen hingewiesen haben - alle Tatbestandsmerkmale des § 422 Abs 1 Nr 3 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - vor der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze im Bundesgesetzblatt am 26. Juli 1999, S 1648 erfüllt. Es hätte deshalb dargelegt werden müssen, in welcher Weise sich



die vom Kläger behauptete "Informationspflicht" noch hätte auswirken können. Derartiges Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

